

# **Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg**

Vom 13. März 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Anführung „§ 10 Auseinandersetzung und Rechtsfolgen“ wird die Anführung „§ 10a Personalübernahme“ eingefügt.
- b) Nach der Anführung „§ 54 Bildung von Ortsteilen“ werden die Anführungen „§ 54a Ortsbeirat“, „§ 54b Ortsbürgermeister“, „§ 54c Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss“, „§ 54d Aufhebung oder Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen“ und „§ 54e Anpassung der Rechtsvorschriften bei bestehenden Ortsteilen“ eingefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gemeindegrenzen können freiwillig durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden. Werden die Grenzen eines Landkreises oder der Zuständigkeitsbereich von Ämtern berührt, so bedarf die Grenzänderung der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gemeinden, die unmittelbar aneinander grenzen, in besonderen Ausnahmefällen auch Gemeinden, die zwar nicht unmittelbar aneinander grenzen, aber demselben Amt angehören, können sich mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch Gebietsänderungsvertrag zusammenschließen. Der Zusammenschluss erfolgt entweder durch die Eingliederung einer oder mehrerer Gemeinden in eine andere Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde. Der Kreistag ist vor einem beabsichtigten Zusammenschluss zu hören. Führt der Zusammenschluss zur Änderung eines oder mehrerer Ämter, sind zuvor auch die übrigen Gemeinden des Amtes oder der Ämter zu hören. Das Ministerium des Innern kann die Genehmigung des Zusammenschlusses insbesondere versagen, wenn durch den Zusammenschluss die Verwaltungskraft eines Amtes gefährdet würde. Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gebietsänderungsverträge müssen von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In dem Gebietsänderungsvertrag nach § 9 Abs. 3 sind der Umfang der Gebietsänderung zu regeln und Bestimmungen über den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über das neue Ortsrecht, die Verwaltung sowie die Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung zu treffen. Wird eine neue Gemeinde gebildet, muss der Gebietsänderungsvertrag auch Bestimmungen über den Namen und die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Verwaltungsorgane der neuen Gemeinde enthalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, muss der Gebietsänderungsvertrag auch Regelungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde durch Mitglieder der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde in der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode treffen. Der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde muss mindestens ein Mitglied der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde bis zur Neuwahl angehören. Im Übrigen sind bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde in der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Insoweit kann von den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes abgewichen werden. Der Gebietsänderungsvertrag muss zudem Bestimmungen über die befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages treffen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird durch Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung eine einzelne Neuwahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters durchzuführen. In dem Gebietsänderungsvertrag sind Regelungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der neugebildeten Gemeinde durch Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretungen in der vorläufigen Gemeindevertretung bis zur Neuwahl nach Satz 1 zu treffen; Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann im Gebietsänderungsvertrag die Fortdauer der vorläufigen Vertretung der Bevölkerung der neugebildeten Gemeinde durch Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretungen bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode bestimmt werden. Abweichend von Satz 1 und § 59 Abs. 2 kann im Gebietsänderungsvertrag bestimmt werden, dass die vorläufige Gemeindevertretung der neugebildeten amtsangehörigen Gemeinde den ehrenamtlichen Bürgermeister wählt. Entsteht eine amtsfreie Gemeinde, kann die vorläufige Gemeindevertretung der neugebildeten Gemeinde binnen acht Wochen nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung abweichend von Satz 1 und § 62 Satz 1 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten und Beigeordneten der bisherigen Gemeinden oder des durch den Zusammenschluss aufgelösten Amtes einen hierzu bereiten Beamten auf Zeit zum hauptamtlichen Bürgermeister der neugebildeten Gemeinde wählen. Die Amtszeit des durch die Gemeindevertretung gewählten Bürgermeisters richtet sich nach seiner verbleibenden Amtszeit als Beamter auf Zeit der bisherigen Gemeinde oder des aufgelösten Amtes.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Sollen nicht alle Mitglieder der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde oder der vorläufigen Gemeindevertretung der neugebildeten Gemeinde angehören, werden die Mitglieder vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gemeindeneugliederung von der Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde oder den Gemeindevertretungen der an der Neubildung beteiligten Gemeinden bestimmt. Sind mehrere Mitglieder der Gemeindevertretung zu bestimmen, gilt § 50 Abs. 2 und 3 sowie 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bewerber, die keinen Sitz in der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde oder der vorläufigen Gemeindevertretung der neugebildeten Gemeinde erhalten haben, in der Reihenfolge der Benennung als Ersatzmitglieder festzustellen sind.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Wird durch Gemeindegemeinschaften nach § 9 Abs. 3 das Gebiet von mehreren Landkreisen betroffen, so ist in dem Gebietsänderungsvertrag zu regeln, zu welchem Landkreis die Gemeinde gehören soll. Der Gebietsänderungsvertrag bedarf der Zustimmung der Landkreise.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) In dem Gebietsänderungsvertrag nach § 9 Abs. 3 kann bestimmt werden, dass die hauptamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten der bisherigen Gemeinden zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufnehmenden Gemeinde bestellt werden. § 69 Abs. 2 ist bis zum Ablauf der Amtszeit der Wahlbeamten nicht anzuwenden. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Gemeinden, von denen eine einen hauptamtlichen Bürgermeister hat, zu einer neuen amtsfreien Gemeinde nimmt der hauptamtliche Bürgermeister bis zur Wahl eines Bürgermeisters für die neue Gemeinde das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters der neugebildeten Gemeinde wahr. Soweit sich mehrere amtsfreie Gemeinden zusammenschließen, ist in dem Gebietsänderungsvertrag nach § 9 Abs. 3 festzulegen, welcher hauptamtliche Bürgermeister das Amt nach Satz 3 wahrnimmt.“

g) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

## **Personalübernahme**

(1) Im Gebietsänderungsvertrag sind Regelungen zur Überleitung des Personals zu treffen. Für die Rechtsverhältnisse der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer gehen in entsprechender Anwendung des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue oder aufnehmende Körperschaft über.

(2) Beamte auf Zeit, die gemäß § 130 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit eine Ausgleichszulage gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Versorgungsleistungen, die unmittelbar von einem aufzulösenden oder umzubildenden Amt gezahlt werden, werden von den aufnehmenden amtsfreien Gemeinden und Ämtern anteilig erbracht. Der zu erbringende Teil entspricht prozentual dem Anteil der übernommenen Einwohnerzahl an der Gesamteinwohnerzahl des aufgelösten oder umgebildeten Amtes.

(4) Beamte auf Zeit gelten als abberufen, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllen und deshalb nicht gemäß § 130 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken ist Angelegenheit der Gemeinde.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

6. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

### **Bildung von Ortsteilen**

(1) Im Gebiet einer amtsfreien Gemeinde können Ortsteile gebildet werden, wenn ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Gemeindeteile vorhanden sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Schließen sich Gemeinden zusammen, kann im Gebietsänderungsvertrag die Bildung von Ortsteilen geregelt werden. Für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde kann nur ein Ortsteil gebildet werden. Satz 4 gilt nicht, wenn eine Gemeinde bereits Ortsteile gebildet hat oder in ihrem Gebiet ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Gemeindeteile vorhanden sind.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag oder die Hauptsatzung können bestimmen, dass in Ortsteilen ein Ortsbürgermeister oder ein Ortsbeirat gewählt wird. Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsbürgermeisters und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1 000 Einwohnern aus drei, in Ortsteilen mit über 1 000 bis 2 500 Einwohnern aus höchstens fünf und in Ortsteilen mit über 2 500 Einwohnern aus höchstens neun Mitgliedern. In Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern kann die Wahl in einer Bürgerversammlung erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Gebietsänderungsvertrag regeln, dass bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode der ehrenamtliche Bürgermeister Ortsbürgermeister und Mitglieder der Gemeindevertretung Mitglieder des Ortsbeirates sind. Absatz 2 Satz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.“

7. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

### **Ortsbeirat**

(1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können weitere Anhörungsrechte bestimmen.

(2) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(3) Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können bestimmen, dass der Ortsbeirat über folgende Angelegenheiten entscheidet:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(4) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

(5) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Vorschriften der §§ 28 und 37 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, §§ 38 und 39, § 42 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 5, §§ 43 bis 48 und § 49 Abs. 5 entsprechend Anwendung. § 46 Abs. 1 Satz 4 findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern.

(6) Die Beschlüsse nach Absatz 3 sind dem hauptamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Gemeindevertretung kann die Beschlüsse innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang beim hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben. Die Vorschriften der §§ 63 Abs. 1 Buchstabe b und 65 finden entsprechend Anwendung.

(7) Der Bürgermeister, der Amtsdirektor sowie die Gemeindevertreter können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.“

8. Nach § 54a wird folgender § 54b eingefügt:

„§ 54b  
**Ortsbürgermeister**

(1) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Ortsbürgermeister Ehrenbeamte auf Zeit sind. Wenn die Hauptsatzung dies bestimmt, hat der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor den Ortsbürgermeistern unverzüglich nach der Annahme der Wahl die Ernennungsurkunde auszuhändigen; § 145 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit dem Verlust der Rechtsstellung als Ortsbürgermeister.

(2) Der Ortsbürgermeister vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

(3) Soweit kein Ortsbeirat gewählt ist, nimmt der Ortsbürgermeister die nach diesem Gesetz dem Ortsbeirat obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der diesem durch Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag nach § 54a Abs. 3 eingeräumten Befugnisse wahr. Die Regelungen der §§ 28, 37 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 3, 39 und 59 Abs. 3 Buchstabe a finden entsprechend Anwendung.“

9. Nach § 54b wird folgender § 54c eingefügt:

„§ 54c

#### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag**

Der Ortsbürgermeister und die Mitglieder des Ortsbeirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten. § 37 Abs. 4 Satz 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.“

10. Nach § 54c wird folgender § 54d eingefügt:

„§ 54d

#### **Aufhebung oder Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen**

Ortsteile können durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden. Die Aufhebung des Ortsteils bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Zustimmung des Ortsbeirates des aufzuhebenden Ortsteils. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass anstelle der Zustimmung des Ortsbeirates ein Bürgerentscheid in dem Ortsteil durchzuführen ist. Die Änderung des Ortsteils und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Anhörung des Ortsbeirates.“

11. Nach § 54d wird folgender § 54e eingefügt:

„§ 54e

#### **Anpassung der Rechtsvorschriften bei bestehenden Ortsteilen**

Regelungen zu bestehenden Ortsteilen sind bis zum Ende der Kommunalwahlperiode den Vorschriften der §§ 54 Abs. 2, 54a Abs. 1 und 2 sowie der §§ 54b bis 54d anzupassen. Bestehende Ortsbeiräte können auch Entscheidungsrechte nach § 54a Abs. 3 sowie Mittel nach § 54a Abs. 4 erhalten. Beschlüsse nach Satz 2 zur Änderung der Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und müssen alle Ortsteile der Gemeinde erfassen.“

12. § 59 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass er Ehrenbeamter auf Zeit ist; sie muss dies bestimmen, wenn sie dieses für die Ortsbürgermeister bestimmt. Der Amtsdirektor hat in diesem Fall dem ehrenamtlichen Bürgermeister unverzüglich nach der Annahme der Wahl die Ernennungsurkunde auszuhändigen; § 145 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit dem Verlust der Rechtsstellung nach § 82 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.“

13. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsbürgermeister.“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

## Artikel 2 Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ämter dienen der Stärkung der Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden und verwalten deren Gebiete zum Besten ihrer Einwohner. Die Ämter treten als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden, soweit die Gesetze es bestimmen oder zulassen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kreisangehörige Gemeinden, die unmittelbar aneinander grenzen, können nach Beratung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ein Amt bilden, ändern oder auflösen. Der Kreistag ist vor der Bildung, Änderung oder Auflösung des Amtes zu hören. Die Einzelheiten der Bildung oder Änderung, insbesondere der Name und der Sitz der Verwaltung, oder der Auflösung des Amtes sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden in entsprechender Anwendung des § 10 der Gemeindeordnung zu regeln. Auf die Amtsdirektoren ist § 10 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung zur Bildung, Änderung oder Auflösung des Amtes muss in den Gemeindevertretungen beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern. Das Ministerium des Innern kann die Genehmigung versagen, wenn die Vereinbarung den Maßstäben dieses Gesetzes oder dem öffentlichen Wohl widerspricht. Die Bildung, Änderung oder Auflösung des Amtes ist im Amtsblatt für das Land Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Sie werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Kommen bei der Bildung, Änderung oder Auflösung von Ämtern gemeinwohlverträgliche Lösungen nach den Maßstäben dieses Gesetzes nicht zustande, kann das Ministerium des Innern die Bildung, Änderung oder Auflösung von Ämtern anordnen und dabei auch Gemeinden anderen Ämtern zuordnen. Das Ministerium des Innern kann auch eine Änderung oder Auflösung der nach Satz 1 zustande gekommener Ämter anordnen, wenn die beabsichtigte Neuregelung aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Vor der Entscheidung des Ministeriums des Innern sind die Gemeinden, das Amt und der Landkreis zu hören.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Amt richtet zur Durchführung seiner Aufgaben eine eigene Verwaltung ein.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt bis zu den nächsten landesweiten Kommunalwahlen im Jahr 2003 nicht für Ämter, die sich der Verwaltung einer über 5 000 Einwohner großen, dem Amt angehörenden oder amtsfreien Gemeinde bedienen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Amt soll nicht weniger als 5 000 Einwohner haben und nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Gemeinden umfassen. Amtsangehörige Gemeinden sollen regelmäßig nicht weniger als 500 Einwohner haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ämter sollen möglichst Nahbereiche umfassen, deren Größe und Einwohnerzahl so zu bemessen ist, dass eine leistungsfähige, sparsam und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung erreicht wird, die eine optimale Aufgabenerfüllung im Bürgerinteresse sicherstellt und in der Lage ist, die gemeinsame Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben zu fördern. Bei der Bildung, Änderung und Auflösung von Ämtern ist darauf hinzuwirken, dass die amtsfreien zentralen Orte gestärkt und der Interessenausgleich mit dem Nahbereich von zentralen Orten gefördert wird. Örtliche Zusammenhänge, im Besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch kirchliche, kulturelle und geschichtliche Beziehungen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Ämter nehmen gemäß § 203 Abs. 2 des Baugesetzbuches die Flächennutzungsplanung für das Gesamtgebiet der amtsangehörigen Gemeinden wahr. Für im Verfahren befindliche Flächennutzungspläne amtsangehöriger Gemeinden treten die Regelungen nach Satz 1 mit Wirksamwerden des letzten noch fehlenden Flächennutzungsplanes einer amtsangehörigen Gemeinde in Kraft, spätestens jedoch am Tag nach den nächsten landesweiten Kommunalwahlen. Vor der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan sind die amtsangehörigen Gemeinden anzuhören. Die Anregungen der Gemeinden sind zu berücksichtigen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

### Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. I S. 234, 242), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Anführung „§ 82 Verlust der Rechtsstellung eines Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters“ werden die Überschrift „Abschnitt 9 Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister“ und die Anführungen „§ 82a Anwendbarkeit von Vorschriften“, „§ 82b Wahltag und Wahlzeit“, „§ 82c Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Inkompatibilität“, „§ 82d Wahlorgane“, „§ 82e Wahlgebiet, Wahlkreis und Wahlbezirk“, „§ 82f Bestimmung der Bewerber“ und „§ 82g Wahlprüfung“ eingefügt.
- b) Die Überschrift „Abschnitt 9 Gemeinsame Schlußvorschriften“ wird durch die Überschrift „Abschnitt 10 Gemeinsame Schlussvorschriften“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Wahlen“ wird das Wort „unmittelbaren“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „kreisfreien Städten“ das Wort „und“ eingefügt und der Punkt gestrichen.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gemeinden mit mehr als 500 bis zu 1 500 Einwohnern können das Wahlgebiet in zwei Wahlkreise, Gemeinden mit mehr als 1 500 bis zu 2 500 Einwohnern in bis zu drei Wahlkreise sowie Gemeinden mit mehr als 2 500 bis zu 35 000 Einwohnern in bis zu vier Wahlkreise einteilen.“

4. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können die Wahlkreise in einem Wahlgebiet, das die Gebiete der an einem Gemeindezusammenschluss nach § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung beteiligten Gemeinden umfasst, oder in einem Wahlgebiet einer Gemeinde, die bereits einen Gemeindezusammenschluss nach § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung vollzogen hat, mit Rücksicht auf die Grenzen einzelner oder sämtlicher Ortsteile unterschiedlich groß sein. Jeder Wahlkreis muss mindestens so groß sein, dass die Einwohnerzahl im Wahlkreis, vervielfältigt mit der Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter und geteilt durch die Einwohnerzahl im Wahlgebiet, mindestens den Wert 3 erreicht. Die Einteilung des Wahlgebietes in unterschiedlich große Wahlkreise bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

5. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

#### **Wahlbekanntmachung des Wahlleiters**

Der Wahlleiter gibt die Anzahl der zu wählenden Vertreter, die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise sowie die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber und die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften, gegebenenfalls gegliedert nach Wahlkreisen, spätestens am 120. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann

1. in einer Gemeinde mit einem einzigen Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet (wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag),
2. in einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge für einzelne Wahlkreise, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag (wahlkreisbezogener Wahlvorschlag),
3. in einer Gemeinde mit mehr als 35 000 Einwohnern, in einer kreisfreien Stadt oder in einem Landkreis nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag,

einreichen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 entscheidet bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge derselben Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe gelten auf der Ebene des Wahlgebietes als verbunden.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Wahlkreis“ durch das Wort „Wahlgebiet“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen ähnlicher Größe (§ 21 Abs. 2 Satz 2) wird die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber so ermittelt, dass die Zahl der im Wahlgebiet insgesamt zu

wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; die Höchstzahl der auf einem solchen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf diese Zahl nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen.“

cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen unterschiedlicher Größe (§ 21 Abs. 3) wird die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für jeden Wahlkreis nach den folgenden Sätzen 5 und 6 ermittelt. Die Zahl der im Wahlgebiet insgesamt zu wählenden Vertreter wird durch die Zahl der Wahlkreise geteilt. Der auf diese Weise ermittelte Wert, vervielfacht mit der Bevölkerungszahl des jeweiligen Wahlkreises, wird durch die durchschnittliche Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise geteilt; die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag für den betreffenden Wahlkreis zu benennenden Bewerber darf diese Zahl nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der wahlgebietsbezogene Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung in einer Gemeinde mit mehr als 300 bis zu 700 Einwohnern muss von mindestens drei, in einer Gemeinde oder Stadt mit mehr als 700 bis zu 2 500 Einwohnern von mindestens fünf, in einer Gemeinde oder Stadt mit mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zehn und in einer Gemeinde oder Stadt mit mehr als 10 000 bis zu 35 000 Einwohnern von mindestens 20 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen sind dem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag in einem Wahlkreis mit bis zu 700 Einwohnern mindestens drei, in einem Wahlkreis mit mehr als 700 bis zu 2 500 Einwohnern mindestens fünf, in einem Wahlkreis mit mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnern mindestens zehn, in einem Wahlkreis mit mehr als 10 000 bis zu 35 000 Einwohnern mindestens 20 und in einem Wahlkreis mit mehr als 35 000 Einwohnern mindestens 30 Unterstützungsunterschriften beizufügen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

8. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für den wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder für alle wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge der Partei oder politischen Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.“

9. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 3 wird der Wortlaut des Satzes 1 und wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Wahlvorschlägen“ wird das Wort „wahlkreisbezogenen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Unterverteilung der Sitze nach Satz 1 unterbleibt bei wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ und die Wörter „für einen Wahlvorschlag“ durch die Wörter „für einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 Satz 2 mehr Sitze für einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, gilt § 48 Abs. 6 entsprechend.“

10. In § 60 Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Wahlvorschlag“ das Wort „wahlkreisbezogenen“ eingefügt und die Wörter „in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen“ gestrichen.

11. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben,“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 145 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 3 wird der Wortlaut des Satzes 1 und wie folgt geändert:

Die Wörter „am Wahltag“ werden durch die Wörter „am Tage der Hauptwahl“ und die Angabe „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannte Höchstaltersgrenze gilt nicht für die Beamten auf Zeit, deren Anstellungskörperschaft an dem oder binnen eines Jahres vor dem Tage der Hauptwahl im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist.“

12. In § 81 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Wahltag“ durch das Wort „Abstimmungstag“ ersetzt.

13. Nach § 82 wird folgender Abschnitt 9 eingefügt:

**„Abschnitt 9  
Unmittelbare Wahl  
der Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister**

§ 82a

**Anwendbarkeit von Vorschriften**

(1) Für die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 4, 5, 8 bis 11, 13 bis 18, 22 bis 46, 48 und 50 bis 62 sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die unmittelbare Wahl des Ortsbürgermeisters finden die Vorschriften der §§ 8 bis 11, 13 bis 18, 22 und 31, § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4, § 33 Abs. 1, 2, 4 bis 6, §§ 34 bis 38, 40 bis 44, 50, 52, 53 und 62, § 64 Abs. 1 und 3, § 66 sowie die §§ 67 und 68 in Verbindung mit den §§ 23 bis 25, §§ 69 und 70 in Verbindung mit den §§ 27 und 28, § 71 in Verbindung mit § 34, §§ 72 und 73, § 75 in Verbindung mit § 39, § 76 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6 und § 45 Abs. 3 bis 5, § 77 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 bis 5 und § 48 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, § 78 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 2, §§ 79 und 80 in Verbindung mit den §§ 55 bis 58, §§ 81 und 82 sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wird der Ortsbeirat oder Ortsbürgermeister durch eine Bürgerversammlung gewählt, ist das Wahlverfahren durch die Hauptsatzung zu regeln. In diesem Fall finden die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes keine unmittelbare Anwendung.

#### § 82b

##### **Wahltag und Wahlzeit**

(1) Die Wahlberechtigten des Ortsteiles wählen den Ortsbeirat oder den Ortsbürgermeister am Tage der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre.

(2) Findet die Wahl abweichend von Absatz 1 während der allgemeinen Wahlperiode statt, wird der Ortsbeirat oder Ortsbürgermeister für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt. Abweichend hiervon endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode, wenn die Wahl 48 Monate nach dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen stattfindet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 bestimmt der Wahlleiter den Wahltag und gegebenenfalls auch den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl.

#### § 82c

##### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Inkompatibilität**

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die nach den §§ 8 und 9 wahlberechtigt sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 wählbar sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz haben.

(2) Personen, die nach § 12 nicht zugleich Mitglied der Vertretung der Gemeinde sein können, und der hauptamtliche Bürgermeister oder Oberbürgermeister der Gemeinde können nicht zugleich Mitglied des Ortsbeirates sein oder das Amt des Ortsbürgermeisters ausüben, wenn der betreffende Ortsteil in dieser Gemeinde gelegen ist.

#### § 82d

##### **Wahlorgane**

Die Wahlorgane für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung sind auch für die Wahl des Ortsbeirates oder Ortsbürgermeisters zuständig.

#### § 82e

##### **Wahlgebiet, Wahlkreis und Wahlbezirk**

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteiles.

(2) Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

(3) Für die Stimmabgabe bildet jeder Ortsteil mindestens einen Wahlbezirk.

#### § 82f

##### **Bestimmung der Bewerber**

Die für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat oder den Bewerber für die Wahl des Ortsbürgermeisters bestimmen, sofern die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

#### § 82g

##### **Wahlprüfung**

Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung.“

14. Nach § 82g wird die Überschrift „Abschnitt 9 Gemeinsame Schlußvorschriften“ durch die Überschrift „Abschnitt 10 Gemeinsame Schlussvorschriften“ ersetzt.

15. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 87 wird der neue Wortlaut des Absatzes 1 und wie folgt geändert:

Die Wörter „diesem Gesetz“ werden durch die Wörter „den Abschnitten 1 bis 8 dieses Gesetzes“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit nach den Vorschriften des Abschnittes 9 die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist diese von der Meldebehörde nach den melderechtlichen Vorschriften zu ermitteln; maßgebend ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, welcher vor der Bekanntgabe des Wahltages von der Wahlbehörde festgestellt wurde.“

#### Artikel 4 **Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178) wird wie folgt geändert:

1. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „in den Gemeinden“ durch die Wörter „in den amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Gemeinden“ durch die Wörter „Die amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder bei der Gemeinde“ durch ein Komma und die Wörter „der amtsfreien Gemeinde, dem Amt oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Die Gemeinden“ durch die Wörter „Die amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte“ ersetzt.
- e) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wirkt sich die Änderung auf das Gebiet einer anderen amtsfreien Gemeinde, eines Amtes oder einer kreisfreien Stadt aus, so ist der geänderte Plan dort auszulegen; die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.“

2. In § 74 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „in den Gemeinden“ durch die Wörter „in den amtsfreien Gemeinden, den Ämtern und kreisfreien Städten“ ersetzt.

#### Artikel 5 **Neufassung der Gemeindeordnung, der Amtsordnung und des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes**

Der Minister des Innern kann den Wortlaut der Gemeindeordnung, der Amtsordnung und des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

#### Artikel 6 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. März 2001

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Berichtigung  
der Neufassung des Schiedsstellengesetzes**

Vom 12. Februar 2001

Das Schiedsstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I S. 158) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 20 Abs. 2 ist die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 28“ zu ersetzen.
2. In § 32 Abs. 2 ist die Angabe „§§ 36 bis 39“ durch die Angabe „§§ 33 bis 36“ zu ersetzen.
3. In § 43 Abs. 2 ist die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 39“ zu ersetzen.
4. In § 44 ist die Angabe „§ 51 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2“ zu ersetzen.
5. In § 45 ist die Angabe „§ 48 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 und 4“ zu ersetzen.
6. In § 46 Abs. 2 ist die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 1“ zu ersetzen.

Potsdam, den 12. Februar 2001

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

In Vertretung

Gustav-Adolf Stange